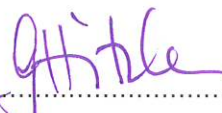


VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 08.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen.
2. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 19.12.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2026 bis 09.02.2026 beteiligt.
3. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 19.12.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2026 bis 09.02.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten im Rathaus, Anschrift: Marktplatz 1, 86447 Aindling während allgemeinen Öffnungszeiten bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
4. Die Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 10.03.2026 die Einbeziehungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.03.2026 als Satzung beschlossen.

Markt Aindling, den 24. März 2026


.....
Gertrud Hitzler, Erste Bürgermeisterin



(Siegel)

5. Ausgefertigt
Markt Aindling, den 24. März 2026

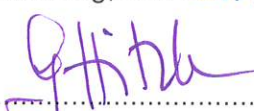

.....
Gertrud Hitzler, Erste Bürgermeisterin



(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung wurde am 26. März 2026 gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in dem Markt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Aindling, den 27. März 2026


.....
Gertrud Hitzler, Erste Bürgermeisterin



(Siegel)